

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII**

**zwischen**

**der Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie – nachfolgend: Stadt –**

**und**

**Sozialdienst katholischer Frauen e. V. – Ortsverein Freiburg  
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Roth – nachfolgend: Träger –**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Leistungen der Hilfe zur Erziehung zu gewährleisten.

Der Träger erbringt ein ambulantes Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe intensiv für Familien, die einen entsprechenden Bedarf haben.

Der Träger erfüllt damit einen Rechtsanspruch nach den §§ 27, 31 SGB VIII.

### **§ 2**

#### **Leistungen des Trägers**

Der Träger erbringt seine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe intensiv für die Familie entsprechend der Leistungsbeschreibung, die von dieser Vereinbarung unberührt bleibt.

### **§ 3**

#### **Entgelt**

Die Stadt gewährt dem Träger bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung ein monatliches Entgelt i. H. v.:

- 6.803,00 € bei einem Betreuungsumfang von 20 Std. pro Woche
- 5.292,00 € bei einem Betreuungsumfang von 15 Std. pro Woche
- 3.024,00 € bei einem Betreuungsumfang von 10 Std. pro Woche
- 1.512,00 € bei einem Betreuungsumfang von 5 Std. pro Woche

Erfolgt der Beginn der Leistung bis einschließlich dem 10. des Monats so ist die gesamte Pauschale fällig, im Übrigen die Hälfte. Endet die Hilfe bis zum einschließlich 10. eines Monats so wird die halbe Pauschale vergütet, im Übrigen die Ganze.

## **§ 4**

### **Erlaubnis**

Soweit die Vornahme der Leistungen eine Erlaubnis nach dem SGB VIII erfordern, gewährleistet der Träger eine entsprechende Beantragung. Wird die Erlaubnis nur bedingt, nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt, ist der Träger dazu verpflichtet, die Stadt hiervon umgehend zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Schutz des Kindeswohls**

Der Abschluss und Inhalt einer gesonderten Vereinbarung nach § 8a SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Mitarbeiter**

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Achten Sozialgesetzbuches an das mit der Wahrnehmung dieses Angebotes betrauten Personals zu beachten (§ 72a SGB VIII).

## **§ 7**

### **Datenschutz**

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61 - 65 SGB VIII, §§ 77 – 85a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Der Träger hat Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Werden beim Träger von der Stadt Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i. V. m. den §§ 67 – 67d SGB X), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei der Stadt gilt. Die von der Stadt an den Träger übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Vor der Weitergabe von Daten der Jugendhilfeplanung an die Stadt hat der Träger die Daten zu anonymisieren (§ 64 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 67c Abs. 5 SGB X).

Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

## § 8

### Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.

## § 9

### Schlussbestimmungen

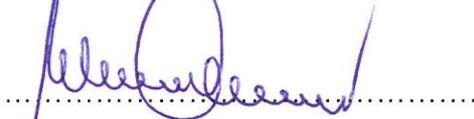
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der richtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Freiburg im Breisgau.

Freiburg i. Br., den 24.02.2023

Für die Stadt:



G. Wesselmann – Amtsleiterin Aki



P. Böcherer – Abteilungsleiter 3

Für den Träger:



Sozialdienst kath. Frauen  
- Geschäftsstelle -  
Habsburgerstr. 51 78102 Freiburg  
Skf. Telefon 0701 99 10 80

Frau Roth - Geschäftsführerin